

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 6=26 (1860)

Heft: 23

Artikel: Abänderung der Reglemente

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92950>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mee wird wohl Niemand leugnen, der sich die Mühe nimmt, ernstlich über unsere Aufgabe nachzudenken und sich nicht in fantastischen Schwindleien gefällt, wie der Verfasser einer kürzlich in Winterthur erschienenen Broschüre, der die ganze Armee aus Schüssen zusammensezen will — mit andern Worten eine neue Aufwärmung der abgestandenen Elias'schen Sance von 1852, seligen Andenkens, worin der große Turnmeister von unsern „unermesslichen Waldern“ schwärzte und dieselben auch nur mit Schüssen vertheidigen wollte! Alles schon da gewesen; überall aber auch die gleichen Tendenzen; Phrasen und Phrasen, um damit den Kern, der dem Volk weniger mundet will, genießbar zu machen. Der Kern aber heißt: „Läßt doch die ganze Geschichte in Scherben geben; baut Fabriken, schafft und jagt nach Geld; eure Väter haben ihr Blut für Geld verschachert! Warum solltet ihr nicht eure Ehre und eure Unabhängigkeit für Geld verschachern dürfen.“

(Fortsetzung folgt.)

Herzen zu sprechen, sondern auch eine Gefälligkeit zu erweisen, falls solche vorkommenden Falles höhern Ortes geneigte Berücksichtigung fände.

Jeder Offizier, der nur einigermaßen Liebe zum Waffenhandwerk hat, sieht doch gewiß auch einen Werth darauf, seine größere oder kleinere, mehr oder minder gut gewählte Militärbibliothek zu besitzen und in einem seinen ökonomischen Verhältnissen passenden eleganten oder doch wenigstens ordentlichen Zustande zu erhalten; dazu wird namentlich bei manchem unserer Kameraden auch gehören, daß er seine Reglemente ordentlich einbinden läßt, und in diesem Falle ist nichts unangenehmer, als im Innern eines schön eingebundenen Buches fast auf jeder Seite Korrekturen mit Tinte sc. zu sehen. Nun ist schon öfters im Kreise von Offizieren der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte bei Anordnung des Druckes solcher Korrekturen und Abänderungen darauf Rücksicht genommen werden, unschöne und oft undeutliche Korrekturen zu vermeiden, was nach den oberflächlichsten Kenntnissen der Typographie zu urtheilen, ohne nennenswerthe Mehrkosten geschehen könnte. Abänderungen an den Reglementen sind entweder:

- a. Textveränderungen eines ganzen Paragraphen oder Absatzes, welche bei gleichem Satze oft entweder mehr oder weniger Raum einnehmen, als der frühere Text, welche aber mit Anwendung anderer Schrift, vermehrten oder vermindernden Spatien ganz ordentlich auf den gleichen Raum gebracht werden können; drückt man dergleichen nur auf eine Seite des Papiers, so können sie so über die abgeänderte Stelle geleimt oder gepappt werden, daß man die Veränderung im Buche kaum beachtet.
- b. Einschaltungen kleineren Umfangs, welche auf dem bisherigen Raum einer Blattseite nicht eingeschoben werden könnten, würden nun freilich einen veränderten engern Satz der ganzen Blattseite erfordern; ebenso einseitigen Druck, um das Aufkleben zu gestatten; allein auch in diesem Falle kann die entstehende Preiserhöhung nicht die dadurch erhältlichen Vortheile und Bequemlichkeiten aufwägen.
- c. Einschaltungen größeren Umfangs, welche nicht mehr auf den alten Raum zu beschränken sind, also eigene Blätter erfordern und in diesem Falle zweifelhaft gedruckt werden müssen, lassen sich doch gewiß auch in den meisten Fällen typographisch der Art anordnen, daß einfach ein oder zwei Blätter, ohne daß dies besonders auffallend würde, an Ort und Stelle im Reglemente eingehetzt werden könnten.

Mögen nun diese Bemerkungen Manchem noch so kleinlich erscheinen, so sind wir doch überzeugt, ebenso Manchem aus der Seele gesprochen zu haben, der Freude an seinen Studien und an seinen Büchern hat, überzeugt auch, daß die wenigen hundert Franken Mehrkosten, welche die Eidgenossenschaft jeweilen

Abänderung der Reglemente.

y. Dieser Artikel ist wohl Dem am meisten verhaft, der in seinen vorgerückten Jahren, vielleicht das siebente, achte Reglement (um burschikos zu sprechen) noch „einochsen“ soll; wir sind übrigens bereits höhererseits darüber getrostet worden, daß hoffentlich, wenn man auch nicht mit Allem einverstanden sein könne, das Grundsystem der seit 1857 nun definitiv angenommenen Reglemente zur Zeit unserer voraussichtlichen Wirksamkeit nicht mehr solle geändert werden. So sehr wir nun an diesem Troste uns hoffnungreichst erlaben, so können wir denn doch — und wir haben bereits Erfahrungen dafür — diesem Stabilitätsmus nicht so buchstäblich vertrauen; das umgeänderte Infanteriegewehr hat geänderten Hand- und Ladungsgriffen gerufen, vielleicht haben wir übers Jahr wieder eine neue Waffe: Kalibereinheit! Kammerladungssystem?! id est Abänderungen zu gewärtigen. Ähnliches mag in andern Zweigen mehr oder weniger der Fall sein; so dürfte sich die Anleitung zum Zielschießen, so trefflich sie im Ganzen angelegt ist, im Verlaufe der Zeit als nicht ganz lückenlos herausstellen, so dürften im Artilleriewesen sc. Abänderungen vorkommen, welche durchaus keinen Umsturz des Systems des Reglementes mit sich führen und doch vorgemerkt werden müssen. Es kann nun Zweck dieser Zeilen nicht sein, alle eventuellen Abänderungen hier durchmustern zu wollen; vielmehr beschränken wir uns darauf, die äußere, typographische Form solcher Abänderungen in Kürze zu besprechen, indem wir glauben, durch die gegenwärtige Anregung nicht nur vielen Kameraden aus dem

an eine Auslage von Reglements-Abänderungen mit Berücksichtigung unserer Wünsche verwenden würde, nichts weniger als verworfen wären.

Zum neuen Felddienst-Reglement.

Das Militärdepartement der schweizerischen Eidgenossenschaft hat an sämtliche Kantonalmilitärbehörden folgendes Kreisschreiben in Bezug auf das neue Felddienst-Reglement erlassen:

„Wie Ihnen bereits bekannt ist, hat die Bundesversammlung unter dem 31. Januar I. J. den Beschluss gefaßt, es sei der Entwurf des neuen Felddienstreglements, nachdem derselbe einer Revision unterworfen worden, für die Dauer von zwei Jahren provisorisch bei den eidgen. Truppen einzuführen. Nachdem nun die neue Auslage erschienen ist und Ihnen die für Ihren Bedarf nothwendigen Exemplare nächstens werden zugesandt werden können, erlaubt sich das unterzeichnete Departement Ihnen bei diesem Anlaß folgende allgemeine Direktion zu ertheilen.

Das neue Felddienst-Reglement ist sofort bei allen in den Dienst kommenden Truppen einzuführen und es sind die betreffenden Oberinstruktoren anzuweisen, diesem wichtigen Dienstzweige ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Das Departement hat seinerseits den Herren eidg. Inspektoren die Ueberwachung des bezüglichen Unterrichtes ganz besonders anempfohlen.

Die sofortige Einführung des neuen Reglements ist schon deshalb von hoher Wichtigkeit, damit beim Truppenzusammenzuge und bei allfälligen größern Truppenaufgeboten sämtliche Corps mit demselben vertraut seien, es ist aber auch deswegen nöthig, daß mit man Ende 1861 bei definitiver Einführung des Reglements dazu die Erfahrung von zwei Jahren benutzt kann.

Nach der Ansicht des Departements sollte die Einführung des neuen Reglements durchaus keine Schwierigkeiten darbieten, da das Instruktionspersonal bereits in zwei eidg. Instruktorschulen mit demselben vertraut gemacht worden ist und da es eigentlich bloß in Beziehung auf den Marschsicherungsdienst wesentliche Neuerungen enthält.

Auch die im Marschsicherungsdienste getroffenen Abänderungen lassen sich im Grunde auf drei zurückführen, nämlich:

1. Veränderte Marschform der Auspäher,
2. Aufhebung der bisherigen Seitendeckung und
3. Organisation des Flankenkorps.

Alles übrige fällt in den Bereich der bloßen Ergänzungen, welche theils in besondern Reglementen, theils in der Praxis bereits Bestand hatten.

Wir glaubten dieses ganz besonders hervorheben zu sollen, indem wir die Erwartung hegen, daß das

Instruktionspersonal und die Offiziere, wenn sie darauf aufmerksam gemacht werden, sich viel eher an das Studium des allerdings etwas umfangreichen Reglementes machen und dann auch keine Schwierigkeiten haben werden, sich dasselbe anzueignen.

Es erübrigt nur noch bei diesem Anlaß überhaupt auf den gegenwärtigen Stand der Revision der Reglemente und deren Verhältniß zu einander aufmerksam zu machen.

Das neue Felddienstreglement schließt sich in Form und Inhalt an das im Jahr 1857 erlassene neue Wachdienstreglement an. Durch beide ist das im Jahr 1847 eingeführte allgemeine Dienstreglement faktisch zum größten Theil aufgehoben, indem von diesem bloß noch der erste und zweite Theil betreffend die Pflichten des Wehrmannes im Allgemeinen und betreffend den innern Dienst in Kraft bestehen. Von dem ersten Theil ist der vierte Abschnitt durch Erlass des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege bei den eidgenössischen Truppen schon früher aufgehoben worden. So sehr es nun an der Zeit wäre die zwei neuen Reglemente über den Wach- und den Felddienst durch Revision auch noch des Reglementes über den innern Dienst zum vollständigen Abschluß zu bringen, so muß damit bis zur Erledigung der pendenten Fragen über das Bekleidungswesen und das Verwaltungsreglement noch zugewartet werden.“

Zur Frage der Militärreformen.

Es sei ein Wort gestattet über das Thema, das seit mehreren Tagen in verschiedenen Blättern behandelt wird, nämlich über „Reformen im Militärwesen“ anschließend an eine in Winterthur erschienene gleichnamige Broschüre.

Ich bin weder meinen Kameraden noch meinen Untergebenen je als Pedant bekannt gewesen; ich darf mir wohl das Zeugniß geben, daß ich von jeher bestrebt war, den Schein vom Wesen zu trennen und mich nicht durch erstern blenden zu lassen. Nun bin ich seit Jahren rastlos bemüht das schweizerische Wehrwesen genau kennen zu lernen und mir ein richtiges Verständniß der Bedürfnisse desselben zu erringen. Dieses Streben hat auch mich zur Überzeugung gebracht, daß manche Reformen nothwendig seien. Die Zeit der Muße wird sich wohl auch noch finden, wo diese Reformen näher besprochen werden können; dagegen erkläre ich mich heute schon ganz unumwunden gegen die Winterthurer Reformen, welche ich nach genauer Prüfung und bester Überzeugung als unpassend, als unsere Verhältnisse total verkennend, als ohne Verständniß der Bedingungen jeglichen Krieges bezeichnen muß.

Ich würde über die betreffende Broschüre geschwiegen haben, wenn sie nicht überall mit einer gewissen Marktschreierei angekündigt würde und wenn es mir nicht gefährlich schiene, solche unwerte Ideen und